



## Information

### für Inverkehrbringer von Brennstoffen im Nationalen Emissionshandelssystem

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist die Grundlage für den nationalen Zertifikatshandel für Emissionen aus fossilen Brennstoffen.

Es verpflichtet die **Inverkehrbringer von Brennstoffen**, ab dem 1. Januar 2021 CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate zu erwerben.

Inverkehrbringer ist der Gashändler, der Mineralölhändler, der Kohlehändler, der Energielieferant.

**Bei Importen der Brennstoffe muss darauf geachtet werden, dass der Lieferant als Importeur die CO<sub>2</sub>-Abgabe übernommen hat. Dies muss eindeutig so bestellt und dokumentiert sein.**

Sollte beispielsweise Kohle (Anthrazit o.ä.) ohne inkludierte CO<sub>2</sub>-Abgabe aus dem Ausland bezogen worden sein, so ist der Verbraucher (Gartenbaubetrieb) als Inverkehrbringer verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Abgabe durch Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zu leisten.

Der eigene Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden und kaum leistbar:

- Einrichtung eines Compliance-Kontos im nEHS-Register der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt. Dieses benötigen Sie, um nEHS-Zertifikate zu halten und abzugeben. Näheres erfahren Sie direkt bei der DEHSt: <https://www.dehst.de/>.
- Erstellung eines Überwachungsplans zur Erfassung der Emissionsmenge (Frist 31.10.2023)
- Ab 2022 müssen Sie einen jährlichen Emissionsbericht erstellen und an die DEHSt übermitteln, für Kohle ab 2024 für das Jahr 2023 und dann fortlaufend. (Frist 31.07. des Folgejahrs, z.B. 31.07.2024 für das Jahr 2023)
- Im Anschluss: Wenn Sie Zertifikate direkt an der Energiebörse EEX erwerben oder handeln möchten, benötigen Sie dort eine Zulassung. Das Compliance-Konto muss dafür im Register der DEHSt schon eingerichtet sein.
- Bis Jahresende: Erwerben Sie die voraussichtlich benötigten Zertifikate für die erwarteten Emissionen im Jahr 2023. Es können maximal 10% der benötigten Zertifikate im Folgejahr nachgekauft werden.
- Zertifikate können auch über sogenannte Intermediäre, d.h. zugelassene Zertifikatshändler an der EEX-Börse erworben werden.

## Fazit:

Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um Bußgelder zu vermeiden:

Importe aus **dem Ausland nur mit Bestätigung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.**



### CO<sub>2</sub>-Preis:

Die zweite Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist am 16.11.2022 in Kraft getreten. Beschlossen wurde unter anderem eine Verschiebung der ab 2023 anstehenden Erhöhungen des CO<sub>2</sub>-Preises um jeweils ein Jahr. Durch die Verschiebung ergibt sich ein Festpreis pro Emissionszertifikat von **30 Euro im Jahr 2023, 35 Euro 2024 und 45 Euro 2025** (statt des zuvor gesetzlich vorgesehenen Festpreises von 35 Euro 2023, 45 Euro 2024 und 55 Euro 2025).

### Sanktionierung:

Laut DEHSt

([https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nEHS-teilnehmen/Sanktionierung/sanktionierung\\_node.html](https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nEHS-teilnehmen/Sanktionierung/sanktionierung_node.html)):

- Nicht oder nicht rechtzeitig eingereichter Überwachungsplan: bis zu 50.000€ Bußgeld
- Nicht oder nicht rechtzeitig eingereichter jährlicher Emissionsbericht: bis zu 500.000€ Bußgeld
- Kommt ein Inverkehrbringer seiner Abgabepflicht nicht oder nicht in ausreichender Höhe nach, wird zusätzlich für jede Tonne CO<sub>2</sub>, für die kein Zertifikat abgegeben wurde, eine Zahlungspflicht festgelegt. Für die Festpreisphase 2021 bis 2025 ist das der doppelte Zertifikatspreis des betreffenden Jahres.  
Hat beispielsweise ein Inverkehrbringer für 500 Tonnen CO<sub>2</sub> im Berichtsjahr 2021 zu wenig abgegeben, so ergibt sich eine Zahlungspflicht von 25.000 Euro (500 x 2 x 25 Euro) fest. Der Inverkehrbringer bleibt aber weiterhin verpflichtet, die zu wenig abgegebenen Zertifikate nachträglich im nationalen Emissionshandelsregister abzugeben und damit die verursachten Emissionen vollständig abzudecken.  
Nach der Festpreisphase beträgt die Zahlungspflicht 100 Euro für jede Tonne CO<sub>2</sub>, für die kein Zertifikat abgegeben wurde. Sie erhöht sich jährlich um den Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex.
- Wenn ein Inverkehrbringer bis zum 31.07. jeden Jahres keinen Emissionsbericht für das vorhergehende Berichtsjahr eingereicht hat, wird sein Konto im nationalen Emissionshandelsregister gesperrt. Dann kann der Verantwortliche zwar noch die Abgabepflicht mit Zertifikaten erfüllen, aber er kann nicht mehr über die Emissionszertifikate auf dem Konto verfügen oder mit ihnen handeln. Die Kontosperrung heben wir erst dann auf, wenn uns ein ordnungsgemäßer Emissionsbericht nachgereicht wurde oder wir die Emissionen geschätzt haben.

Dr. Hans Joachim Brinkjans,  
Leiter Umweltreferat des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

November 2023